



STATUTEN

Turnverein Birmensdorf

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Name** Der Turnverein Birmensdorf (TVB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Sitz** Rechtsdomizil des Vereins ist 8903 Birmensdorf
- 1.3 Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
 - pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

- 2.1 Riegen** Dem TVB können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVB nicht widersprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder-kategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden
- 3.2 Aktivmit-glieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- 3.3 Freimit-glieder** Zum Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die
- während mindestens 15 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehörten
 - während mindestens 25 Jahren als Aktiv- oder Passivmitglied dem Verein angehörten

- 3.4 Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5 Passivmitglieder** Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6 Jugendriege** Der Verein betreut eine Jugendriege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- 3.7 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.8 Übertritt** Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt fallen in die Kompetenz des Vorstandes, unter Berkanntgabe an die Versammlung.
- 3.9 Austritt** Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.10 Streichung, Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 4 Rechte und Pflichten**
- 4.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten
- 4.2 Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.5 Versicherungspflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

4.6 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5

Organe

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Oberturners, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

5.3 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.5 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

5.6 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.7 Abstimmung Beschlussfassung

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

- 5.8 Wahlen
Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9 Turnstand
Vereinsver-
sammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ueber die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 5.10 Vorstand** Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus Präsident, Oberturner und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die durch die GV auf die Dauer eines Jahres gewählt werden: In der Regel sind folgende Ämter zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Oberturner
 - Vizeoberturner
 - Kassier
 - Aktuar
 - Vertreter Jugendriege
 - Beisitzer
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.11 Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12 Zeichnungs-
berechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 5.13 Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 5.14 Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Der Vizepräsident ist zugleich Archivar. Er verwaltet das Archiv sowie das übrige Eigentum des Vereins.
- 5.15 Oberturner** Dem Oberturner obliegt die Leitung des Turnbetriebs. Er besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.

- 5.16 Vizeoberturner** Bei Verhinderung des Oberturners übernimmt der Vizeoberturner dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung des Turnbetriebs.
- 5.17 Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge
- 5.18 Aktuar** Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Vereinskorrespondenz. Er führt das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 5.19 Vertreter Jugendriege** Der Vertreter der Jugendriege vertritt die Interesse der Jugend im Vorstand und informiert den Hauptleiter über Beschlüsse des TVB.
- 5.20 Beisitzer** Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
- 5.21 Rechnungs-revisoren** Zur Revision der Rechnung werden zwei Revisoren und ein Ersatzmann gewählt. Im Falle der Verhinderung eines Revisors übernimmt der Ersatzmann dessen Funktion. Alljährlich scheidet der Amtsälteste aus und der Ersatzmann rückt nach. Neu gewählt wird jährlich ein Ersatzmann. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.22 Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.23 Archiv** Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Nähere Bestimmungen können durch Richtlinien und Pflichtenhefte erfolgen.
- Art. 6 Finanzen**
- 6.1 Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
 - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2 Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Entschädigungen
 - Beiträge an Kurskosten und Startgelder
 - Spesen und Verwaltungskosten
 - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 6.3 Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

- 6.4 Entschädigung** Die Vorstands- und TK-Mitglieder erhalten eine Entschädigung gemäss Spesenreglement.
- 6.5 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 6.6 Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - während des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder
- Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.00 bis zu dessen Aenderung durch die GV.
- 6.7 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 7 Publikation**
- 7.1 Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.
- Art. 8 Schlussbestimmungen**
- 8.1 Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an einer, eigens für diesen Zweck einberufenen, Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 8.2 Übergang** Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 8.3 Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)
- 8.5 Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1974
- 8.6 Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom genehmigt worden.

Turnverein Birmensdorf

Der Präsident

Der Vizepräsident

Fabio Locatelli

Markus Steiner

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am
genehmigt

Der Statutenverantwortliche

Ernst Brandenberger

Entwurf